



GEMEINDE LANGERWEHE

DER BÜRGERMEISTER

Gemeindeverwaltung – Postfach 1240 – 52374 Langerwehe

Dienstgebäude	Schönthaler Str. 4 52379 Langerwehe
Dienststelle	Ordnungsamt
Ansprechpartner/in	Herr Rösler
Etage, Zimmer	EG, Zimmer 6
Telefon	Durchwahl 0 24 23/ 409 135 Zentrale 0 24 23/ 409 0
Telefax	0 24 23/ 409 166
E-Mail	ordnungsamt@langerwehe.de
Aktenzeichen	
Datum	29.03.2021

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Langerwehe zur Anordnung weiterer Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen- Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.07.2000 in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 2a Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung wurde am 08.03.2021 als kontaktreduzierende Maßnahme zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen die beigefügte Allgemeinverfügung erlassen. Die ist bis 31.03.2021 befristet worden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Pandemieverlaufs und der damit verbundenen Steigerung der Inzidenzen wird die Befristung bis **30. April 2021** verlängert.

Besuchszeiten: montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 17.45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die Dienststellen für soziale Angelegenheiten sind dienstagnachmittags und mittwochs ganztägig geschlossen

Bankverbindungen: Sparkasse Düren IBAN: DE32 3955 0110 0001 3001 10
BIC: SDUEDE33XXX
BLZ: 395 501 10 Konto: 1 300 110

Postgiroamt Köln IBAN: DE78 3701 0050 0010 7985 01
BIC: PBNKDEFF370
BLZ: 370 100 50 Konto: 107 98-501

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Münstermann